



Masern

Ab 1. März 2020 gilt eine gesetzliche Impfpflicht gegen Masern.

Inkubationszeit	Gewöhnlich 8–10 Tage bis zum Beginn des katarrhalischen Stadiums, 14 Tage bis zum Ausbruch des Exanths; im Einzelfall sind bis zu 21 Tage bis zum Exanthembeginn möglich.
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Fünf Tage vor bis vier Tage nach Auftreten des Exanths, am höchsten vor Auftreten des Exanths.
Beschwerden	Beschwerden sind hohes Fieber und Hautausschlag, Komplikationen sind häufig. Masern verlaufen in den meisten Fällen zweiphasig. Dabei wird das katarrhalische Stadium mit Fieber, Konjunktivitis, Rhinitis und einem Exanthem (sogenannte Koplik-Flecken) von einem Exanthemstadium abgewechselt. Die roten Flecken beginnen typischerweise hinter den Ohren und breiten sich cephalocaudal über den gesamten Körper aus. Das makulopapulöse Exanthem wird meist von hohem Fieber und einem ausgeprägten Krankheitsgefühl begleitet. Mitunter kommt es zu schweren Verläufen mit ernststen Komplikationen wie Pneumonie, Enzephalitis und Meningitis. Die Diagnose erfolgt in der Regel klinisch.
Zulassung nach Krankheit	Nach Abklingen der klinischen Symptome. Frühestens fünf Tage nach Exanthemausbruch. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.
Ausschluss von Ausscheidern	Entfällt.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Für empfängliche Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einem Masernerkrankungsfall hatten, legt § 34 IfSG einen Ausschluss vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer von 21 Tagen nach der Exposition fest. Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist für diese Personen dann möglich, wenn ein Schutz vor Erkrankung durch Impfung oder durch eine früher abgelaufene Erkrankung ärztlich bestätigt – Dokumentation im Impfausweis oder ärztliches Attest – ist. Darüber hinaus sollten zur Verhütung der Weiterverbreitung der Masern gegebenenfalls auch Kontakte zu ärztlich bestätigten Masern, die sich an anderer Stelle als in der Wohngemeinschaft ereignet haben, Beachtung finden.
Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen	Wirksame Maßnahmen sind nicht bekannt.
Medikamentöse Prophylaxe nach Exposition	Die Ausbreitung in einer Einrichtung kann durch die postexpositionelle Immunisierung ungeimpfter bzw. nur einmal geimpfter Kontaktpersonen unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

Gesetzliche Regelung für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen „Meldepflichtig“

Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommision empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen. Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal (soweit diese Personen nach 1970 geboren sind). Vgl.: § 20 IfSG.